

Gutachten zur Vorprüfung des Bürgerbegehrens "100% Ökostrom bis 2030"

1. Vorbemerkung: Fristsache!

Gem. § 26 Abs. 2 GO NRW hat der Rat zwingend innerhalb von acht Wochen über den Antrag auf Vorprüfung eines Bürgerbegehrens zu entscheiden. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens "100% Ökostrom bis 2030" haben nach Angaben der Verwaltung mit einem undatierten Schreiben, das am 29.04.2021 eingegangen ist, die Vorprüfung ihres Bürgerbegehrens beantragt. Dem Antrag waren Unterschriftenlisten zum Bürgerbegehren mit über 50 Unterschriften beigefügt. Am 03.05.2021 wurden 31 Unterschriften zum gesonderten Antrag auf Vorabprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens digital und am 10.05.2021 insgesamt 50 Unterschriften auf Vorabprüfung der Zulässigkeit schriftlich eingereicht.

Es ist bereits in der Sitzung am 24.06.2021 über die Vorprüfung zu entscheiden.

2. Gutachten

2.1. Vorbemerkung

Die Änderungen, die die Vorschrift des § 26 GO NRW seit ihrer Einfügung in die Gemeindeordnung durch das Änderungsgesetz vom 17. Mai 1994 (GV.NRW, S. 270) genommen hat, lassen erkennen, dass der gesetzgeberische Wille darauf abzielt, der bürgerschaftlichen Mitwirkungs- und Entscheidungsmöglichkeit keine allzu hohen bürokratischen Hürden entgegen zu stellen.

Dies kommt namentlich dadurch zum Ausdruck, dass die Verwaltung etwa in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürger:innen bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich sein muss. Darüber hinaus wurden die Quoren der erforderlichen Unterstützungsunterschriften gestuft und abgesenkt. Ebenso wurde das erforderliche Quorum für einen erfolgreichen Bürgerentscheid von 25 % auf 20 % abgesenkt. Darüber hinaus wurde die gesetzliche Sperrwirkung des zulässigen

Bürgerbegehrens nachträglich gegenüber dem ursprünglichen Regelungskonzept der Gemeindeordnung ergänzt.

Durch das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 738) wurde schließlich den Initiator:innen eines Bürgerbegehrens die Option einer Vorprüfung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens eröffnet, über die der Rat nach Vorlage der Kostenschätzung - mit Ausnahme des Quorums - innerhalb von acht Wochen zu entscheiden hat, sofern der formgerecht gestellte Antrag von den Vertretungsberechtigten und wenigstens 25 Bürger:innen unterzeichnet wurde. Mit dieser Regelung, die einen entsprechenden Antrag der Vertretungsberechtigten voraussetzt, soll den Initiatoren vor der Sammlung der Unterschriften bezüglich der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens eine weitgehende Sicherheit verschafft werden.

Der Intention des Gesetzgebers folgend ist es angezeigt, grundsätzlich eine gegenüber dem Bürgerbegehren wohlwollende Position einzunehmen und - sofern möglich - durch eine praxisorientierte Auslegung einzelner Textpassagen im Sinne des Begehrens Bedenken, die einer Bejahung der Zulässigkeit entgegenstehen könnten, zu überwinden. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken der §§ 24 Abs. 2, 2. Hs. und 25 Abs. 1 VwVfG NRW.

Es handelt sich bei der Vorprüfungsentscheidung um einen rechtsverbindlichen Verwaltungsakt des Rates als Behörde im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG NRW.

vgl. Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, § 26 Abs. 2 GO NRW, 13, Stand: Aktualisierungslieferung Nr. 62.

Mit der Vorprüfung stellt der Rat - sich selbst bindend - gegenüber den Antragsteller:innen verbindlich fest, ob die Voraussetzungen für die spätere Zulässigkeitserklärung bei Erreichen des Unterschriftenquorums und damit mittelbar die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bürgerentscheids vorliegen. Rechtlich ist der Rat auch im Rahmen der Vorprüfung bereits verpflichtet, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens vorliegen.

Ein dem vorliegenden Bürgerbegehren vergleichbares Begehren ist unter der aktuellen Gesetzeslage bislang von der Rechtsprechung - soweit ersichtlich - nicht als zulässig oder unzulässig bewertet worden. Rechtsprechung anderer Bundesländer ist nur eingeschränkt übertragbar.

2.2. Sachverhalt

Die Initiative "100% Ökostrom bis 2030", vertreten durch Herrn Tim Petzoldt, Frau Anna Isabel Prieß und Herrn Martin Matzel, hat mit dem am 29.4.2021 eingegangenen Schreiben die Vorprüfung eines Bürgerbegehrens mit der Fragestellung

"Soll die Stadt Köln im Rahmen ihrer Unternehmensbeteiligungen darauf hinwirken, dass die RheinEnergie AG und deren Tochterunternehmen spätestens ab 2030 nur Strom aus erneuerbaren Energien liefern, wobei sie diesen selbst in eigenen Anlagen produzieren, im Rahmen von Stromlieferverträgen aus veröffentlichten Anlagen erwerben oder im Rahmen von Mieterstrommodellen zur Verfügung stellen?"

beantragt.

Dem Bürgerbegehren ist eine Begründung mit fünf Fußnoten, eine Kostenschätzung der Verwaltung der Stadt Köln und der Hinweis:

"Die Kostenschätzung der Stadt, das Gutachten des Wuppertal Instituts und unsere Bewertung hierzu sind auf unserer Website unter www.klimawende.koeln zu finden."

beigefügt.

vgl. Anlage der Beratungsvorlage.

Die Vertretungsberechtigten werden wie folgt benannt:

- "1) Tim Petzoldt, Klimawende Köln, c/o Greenpeace Köln, Arndtstr. 12, 50676 Köln*
- 2) Anna Isabel Prieß, Klimawende Köln, c/o Greenpeace Köln, Arndtstr. 12, 50676 Köln*
- 3) Martin Matzel, Klimawende Köln, c/o Greenpeace Köln, Arndtstr. 12, 50676 Köln"*

Die Unterschriftensammlung selbst ist in Form einer Tabelle vorgesehen. Sie enthält fünf Freizeilen für Einträge von Unterstützer:innen und gliedert sich in die Spalten Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (vorgedruckt "Köln"), Geburtsdatum, Unterschrift und Datum der Unterschrift.

Die Anteile der vom Bürgerbegehren betroffenen RheinEnergie AG werden derzeit zu 80 Prozent durch die GEW Köln AG gehalten, die sich als Holdinggesellschaft wiederum zu 10 Prozent direkt und zu 90 Prozent indirekt über die Stadtwerke Köln GmbH im Besitz der Stadt Köln befindet. Die restlichen 20 Prozent der RheinEnergie AG befinden sich im Besitz der Westenergie AG.

2.3. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 26 Abs. 2 GO NRW können die Bürger:innen beantragen, dass vorab über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens verbindlich entschieden wird. Ausgenommen von der Vorprüfung ist lediglich die Feststellung des Unterschriftenquorums nach § 26 Abs. 4 GO NRW.

Die Vorprüfung umfasst damit zunächst die formelle und inhaltliche Prüfung des Antrags auf Vorprüfung, im Kern sodann aber die nach § 26 Abs. 6 S. 1 GO NRW durchzuführende Zulässigkeitsprüfung, also der Voraussetzungen formeller und inhaltlicher Art, die den Gegenstand des Bürgerbegehrens betreffen.

2.3.1. Zulässigkeit des Antrags auf Vorprüfung

Gem. § 26 Abs. 2 GO NRW gilt:

"[...] Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 25 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Rat innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Der Rat kann in der Hauptsatzung die Entscheidung über den Antrag nach Satz 7 auf den Hauptausschuss übertragen, der ebenfalls innerhalb von acht Wochen zu entscheiden hat. [...]"

Die Begründung der gesetzlichen Regelung ist im Kern dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 02.07.2018 zu entnehmen:

"Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt, bereits vor der Unterschriftensammlung zu beantragen, eine Entscheidung über dessen Zulässigkeit - mit Ausnahme der Frage, ob die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften erreicht ist - herbeizuführen. Eine solche 'Vorprüfung' wird nicht verpflichtend eingeführt, sondern den Initiatoren als Option angeboten. Sie bietet sich insbesondere an, wenn etwa die Frage, ob es sich um einen zulässigen Gegenstand eines Bürgerbegehrens handelt oder die Fragestellung korrekt formuliert ist, trotz vorheriger Beratung durch die Kommune nicht mit hinreichender Sicherheit geklärt werden kann. In einem solchen Fall wäre die ggf. zeitaufwendige Sammlung von Unterstützungsunterschriften mit dem rechtlichen Risiko behaftet, dass der Rat nach Einreichung der Unterschriften das Bürgerbegehren unabhängig von deren Anzahl aus Rechtsgründen als unzulässig zurückweist. Dies würde ggf. bei den

Bürgerinnen und Bürgern, die das Bürgerbegehren durch ihre Unterschrift unterstützt haben oder - mehr noch - sich für deren Sammlung engagiert haben, auf Unverständnis stoßen.

Machen die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens von dieser Möglichkeit Gebrauch, vollzieht sich die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in zwei Schritten:

In einem ersten Schritt stellen die Vertretungsberechtigten nach Vorliegen der Kostenschätzung der Verwaltung nach § 26 Absatz 2 Satz 5 GO NRW den Antrag, nach § 26 Absatz 2 Satz 7 GO NRW (neu) über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 (Erreichen des notwendigen Unterschriftenquorums) zu entscheiden. Der Antrag muss in der gemäß § 25 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorgelegt werden (§ 27 Absatz 2 Satz 8 GO NRW -neu -). Nur dann ist der Rat in der Lage, alle in die Zulässigkeitsprüfung einzubeziehenden Voraussetzungen mit Ausnahme der notwendigen Anzahl vorzulegender Unterstützungsunterschriften umfassend zu prüfen und den Vertretern [des] Bürgerbegehrens mit dem 'Vorprüfungsbescheid' eine verlässliche Grundlage für die sich anschließende Unterschriftensammlung zu geben.

Weiter muss der Antrag nicht nur von den Vertretungsberechtigten nach § 26 Absatz 2 Satz 2 GO NRW, sondern auch von mindestens 25 weiteren Bürgern unterzeichnet sein. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass für den Antrag, der durch die Notwendigkeit einer sich anschließenden Ratsbefassung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand erzeugt, ein Mindestmaß an Unterstützung vorhanden ist, ohne dass das Ziel der Vorprüfung, eine rechtliche Vorklärung vor der Unterschriftensammlung herbeizuführen, gefährdet wird. Damit den Initiatoren des Bürgerbegehrens kein Nachteil entsteht, ordnet § 26 Absatz 4 Satz 4 GO NRW (neu) an, dass diese Unterzeichnungen auf die Gesamtzahl der gesammelten Unterschriften angerechnet werden.

Der Rat hat sodann unverzüglich eine rechtlich bindende Entscheidung über diese Frage zu treffen. Unverzüglich - also ohne schuldhaftes Zögern - bedeutet, dass der Rat regelmäßig in der nächsten turnusmäßigen Sitzung einen Beschluss fassen wird.

Eine negative Entscheidung des Rates stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar. § 26 Abs. 2 Satz 10 GO NRW (neu) verweist insoweit auf § 26 Absatz 6 Satz 3 GO NRW (bisher § 26 Absatz 6 Satz 2 GO NRW) und stellt klar, dass die nach § 26 Absatz 2 Satz 2 GO NRW vertretungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger einen Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung des Rates einlegen können.

In einem zweiten Schritt der Zulässigkeitsprüfung hat der Rat sodann nach Einreichung der gesammelten Unterstützungsunterschriften durch die Vertretungsberechtigten nur noch darüber zu entscheiden, ob das notwendige Quorum nach § 26 Abs. 4 GO NRW erreicht worden ist (§ 26 Abs. 6 Satz 2 GO NRW)."

vgl. LT-Drs. 17/2994, 82f.

Der vorliegende Antrag enthält die vorgeschriebenen Bestandteile (Antrag, Frage, Begründung, Kostenschätzung, Unterschriften der Vertretungsberechtigten, 25 weitere Unterschriften).

Allerdings waren dem Antrag mit Posteingang 26.04.2021 Unterschriftenlisten des Bürgerbegehrens beigelegt, während der Antragstellung mit Posteingang 10.05.2021 Unterschriften zum Antrag auf Vorabprüfung beigelegt waren. Wäre bereits auf den ersten Posteingang abzustellen, würde die 8-Wochen-Frist am 24.06.2021 enden; wäre der zweite Posteingang entscheidend, würde die Frist am 05.07.2021 auslaufen.

Richtigerweise dürfte wohl schon die Bezugnahme auf die bereits eingereichten Unterschriften ausreichend und zulässig gewesen sein, da die Unterschriften unter dem bereits laufenden und eingereichten Bürgerbegehren zwingend das Einverständnis der Bürger:innen umfassen, dass die Zulässigkeit des Begehrens geprüft wird. Dies schließt als *minus* die Vorprüfung der Zulässigkeit ein.

Dass der Wortlaut des § 26 Abs. 2 GO NRW die Formulierung "*Der Antrag [...] ist zu unterzeichnen.*" enthält, steht dieser Bewertung nicht entgegen. Denn ersichtlich ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass zu dem von ihm angedachten Regelfall noch keinerlei Unterschriften für das eigentliche Bürgerbegehren gesammelt wurden, erst recht nicht bei der Gemeinde eingereicht wurden.

Dies ergibt sich auch aus der Diskussion des Referenten- und Gesetzentwurfs. Durchgängig alle institutionellen Vertreter:innen haben darauf hingewiesen, dass ein Quorum für den Antrag auf Vorprüfung erforderlich sei, um in einer ersten Relevanzschwelle festzustellen, ob überhaupt in der Bürgerschaft ein Interesse an dem noch bevorstehenden Bürgerbegehren bestehe.

Exemplarisch steht hierfür etwa die Formulierung "*dass die Verantwortlichen eines Bürgerbegehrens in irgendeiner Form in Vorleistung*" gehen sollten.

vgl. Stellungnahme SGK / GAL, LT-StN 17/829, S. 4.

Der Gesetzgeber hatte daher einen Verfahrensgang vor Augen stehen, wonach zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Vorprüfung noch keine Unterschriftensammlung für das Bürgerbegehren erfolgen würde. Unterstellt wurde, dass das Risiko der Unzulässigkeit für die Vertretungsberechtigten zu diesem Zeitpunkt dann noch zu hoch sei.

Gleichwohl ist die Maßgabe, dass eine Unterschriftensammlung erst *nach* der Vorprüfungsentscheidung erfolgen dürfe, zu keinem Zeitpunkt diskutiert und dementsprechend auch nicht im Gesetz aufgenommen worden. Der Landtag hat den Antrag als solchen wie auch den Zeitpunkt der Antragstellung damit vollständig zur Disposition der Vertretungsberechtigten gestellt.

Dass das vorliegende Bürgerbegehren von dieser angedachten Reihenfolge abweicht, ist also unschädlich. Denn es handelt sich um ein Antragsrecht, dass die Vertretungsberechtigten jederzeit ausüben können, die Vertretungsberechtigten gehen lediglich mit einer parallelen Sammlung und Einreichung des eigentlichen Bürgerbegehrens und einer sodann folgenden Antragstellung für die Vorprüfung das Verfahrensrisiko ein, dass das Bürgerbegehren in der Vorprüfung für unzulässig erachtet würde und sodann eine erneute Unterschriftensammlung für ein geändertes Bürgerbegehren notwendig werden könnte. Das Gesetz verbietet dieses Risiko nicht, es besteht auch sonst keine Veranlassung das Bürgerbegehren sozusagen "gegen sich selbst" zu schützen.

Da das Bürgerbegehren als solches bereits zwingend beinhaltet, dass über seine Zulässigkeit entschieden wird, ist hier als *minus* auch die Vorprüfung der Zulässigkeit enthalten. Damit sind die - bewusst minimal gehaltenen - Anforderungen des § 26 Abs. 2 GO NRW erfüllt. Der Antrag auf Vorprüfung ist daher bereits in der am 26.04.2021 eingegangenen Form zulässig. Die Frist für das Verfahren bestimmt sich daher nach diesem Eingangsdatum.

Es ist sodann über die formelle und materielle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens selbst zu entscheiden.

2.3.2. Formelle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

a) Antragsteller:innen und Vertretungsberechtigte

Antragsteller:innen können nach § 26 Abs. 1 GO NRW Bürger:innen sein. Der Begriff ist nach §21 Abs. 2 GO NRW legal definiert: "Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist."

Das Bürgerbegehren hat bis zu drei Bürger:innen zu benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 26 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

Benannt sind Herr Tim Petzoldt, Frau Anna Isabel Prieß und Herr Martin Matzel. Diese sind in Köln wohnhaft und als Bürger:innen der Stadt, in der das Bürgerbegehren durchgeführt wird, berechtigt, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Angabe der Postanschrift von Greenpeace Köln als c/o-Anschrift ist unbeachtlich, da das Gesetz nur die Benennung der Vertretungsberechtigten, nicht aber die Angabe ihrer eigenen, persönlichen Anschrift fordert.

b) Antragsform

Gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 GO NRW ist das Bürgerbegehren schriftlich einzureichen. Diese Voraussetzung wurde erfüllt. Die Unterschriftenlisten liegen vor.

Auf ihnen müssen jeweils alle Bestandteile des Bürgerbegehrens (Antrag) enthalten sein (§ 26 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 25 Abs. 4 GO NRW).

Zu diesen Bestandteilen gehören nach § 26 Abs. 2 GO NRW:

- die zur Entscheidung zu bringende Frage,
- die Begründung,
- die Kostenschätzung der Verwaltung und
- die Benennung der Vertretungsberechtigten.

Die Unterschriftenlisten weisen alle erforderlichen Bestandteile auf.

c) Begründung

Ferner gehört die Begründung der zur Entscheidung zu bringenden Frage zum Mindestinhalt eines Bürgerbegehrens. Sie dient dem Zweck, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Da die Begründung Bestandteil der einzelnen Unterschriftenlisten ist (§ 26 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 25 Abs. 4 S. 1 GO NRW) reichen in aller Regel kurze Begründungen aus. Ihre Funktion erfüllt die Begründung, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Ein Bürgerbegehren ist deshalb unzulässig, wenn tragende Elemente seiner Begründung unrichtig sind. Die Begründung soll der Sache nach über die zu entscheidende Frage aufklären.

Die Begründung gibt Auskunft über die Beweggründe und Erwartungen, die die Initiator:innen des Bürgerbegehrens mit der zur Entscheidung gestellten klimapolitischen Frage verbinden. Offensichtliche Fehlangaben sind nicht erkennbar.

c) Kostenschätzung

Nach § 26 Abs. 2 S. 6 GO NRW ist die Kostenschätzung der Verwaltung bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben. Mit dem Erfordernis der Kostenschätzung der Verwaltung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, sicherzustellen, dass die Bürger:innen über die Kosten der Maßnahme als wesentliches Entscheidungskriterium informiert werden.

Dabei nimmt an der Zulässigkeitsprüfung nicht der Inhalt der Kostenschätzung teil, für den die Verwaltung die inhaltliche Verantwortung trägt, sondern lediglich das "ob" des richtigen Textabdrucks.

Nach § 26 Abs. 2 S. 6 GO NRW ist die Kostenschätzung der Verwaltung den Bürger:innen so zur Kenntnis zu geben, dass jeder Unterzeichnende von der Kostenschätzung Kenntnis nehmen kann. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens haben die Pflicht, die Kostenschätzung der Verwaltung zu übernehmen und der Bürgerschaft gemäß § 26 Abs. 2 Satz 6 GO NRW bei der Sammlung der Unterschriften nach § 26 Abs. 4 GO NRW so zur Kenntnis zu geben, wie die Verwaltung sie abgegeben hat.

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land NRW, Beschluss v. 14.03.2016,
Az. 15 B 242/16, Rn. 6, juris

Sie ist deshalb auf der Unterschriftenliste in unveränderter Form aufzunehmen (§ 26 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 25 Abs. 4 GO NRW).

Das Verfahren der Kostenschätzung durch die RheinEnergie AG und die Begutachtung durch das Wuppertal Institut sind Gegenstand sowohl der Gespräche zwischen der Verwaltung und der Bürgerinitiative, wie auch der Presse und Berichterstattung gewesen. Der Finanzausschuss wurde in seiner Sitzung am 07.09.2020 unterrichtet.

vgl. Vorlage-Nr. 2667/2020 mit Anlagen.

Mit Email vom 31.08.2020 wurde den Vertretungsberechtigten die Kostenschätzung wie folgt mitgeteilt:

"Die geschätzten Kosten werden ab dem Jahr 2030 zunächst jährlich zwischen 203,9 Mio. Euro und 246,8 Mio. Euro betragen. Darüber hinaus würden im Jahr 2030 zusätzlich einmalig 84,4 Mio. Euro für die Abschreibung von Anlagen anfallen."

Auf der Unterschriftenliste wurde die Kostenschätzung der Stadt Köln korrekt wiedergegeben.

Insofern bestehen auch in diesem Punkt keine Bedenken. Der Umstand, dass der Wortlaut der Kostenschätzung den Vertretungsberechtigten offenbar nur per Email mitgeteilt wurde, führt zwar dazu, dass es sich gerade nicht um eine "schriftliche Kostenschätzung" im Rechtssinne handelt, sondern lediglich um eine Mitteilung in Textform (§§ 126, 126b BGB, § 3a VwVfG NRW). Dieser Fehler führt aber nicht zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens, da ein Berufen auf die fehlende Schriftlichkeit durch die Stadt Köln gegenüber den Vertretungsberechtigten treuwidrig wäre.

vgl. Hotstegs, Schriftliche Mitteilung eines Bürgerbegehrens (nicht per E-Mail), Anmerkung zum Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen v. 02.11.2012, Az. 15 L 1326/12, KommunalPraxis Wahlen 2013, S. 53-55.

Überdies könnte die Kostenschätzung noch im laufenden Verfahren schriftlich den Vertretungsberechtigten übermittelt werden, sodass in jedem Fall Heilung einträte.

Der verwendete Zusatz

"Die Kostenschätzung der Stadt, das Gutachten des Wuppertal Instituts und unsere Bewertung hierzu sind auf unserer Website unter www.klimawende.koeln zu finden."

ist rechtlich unbedenklich und unbeachtlich. Zum Zeitpunkt der Vorprüfung verweist die Internetseite der Bürgerinitiative hinsichtlich der Kostenschätzung und des Gutachtens auf die städtischen Internetseiten. Die "Bewertung" der Bürgerinitiative ist nicht (mehr) abrufbar.

vgl. <https://klimawende.koeln/download>, zuletzt abgerufen am 10.06.2021.

d) Quorum

Ein Bürgerbegehren kann nur dann zulässig erhoben werden, wenn es von einer bestimmten Anzahl der Bürger:innen in der Gemeinde unterzeichnet ist (§ 26 Abs. 4 S. 1 GO NRW). Allein diese Prüfung bleibt der abschließenden Zulässigkeitsentscheidung vorbehalten. Sie ist nicht Teil der hier zu beschließenden Vorprüfung.

e) Frist

Eine Frist für die Einreichung des Bürgerbegehrens ist nur dann zu beachten, wenn sich das Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss richtet (sog. kassatorisches Bürgerbegehren). Da es sich vorliegend um ein initiierendes Bürgerbegehren handelt, finden die Fristenregelungen des § 26 Abs. 3 S. 1 und S. 2 GO NRW keine Anwendung, so dass eine Frist für die Sammlung der Unterschriften nicht einzuhalten ist.

Die Sperrfrist nach § 26 Abs. 5 S. 2 GO greift ebenfalls nicht, da nicht innerhalb der letzten zwei Jahre ein inhaltsgleicher Bürgerentscheid durchgeführt wurde.

f) Fragestellung

Der Antrag muss eine zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten (§ 26 Abs. 2 S. 1 GO NRW). Die Fragestellung darf gemäß § 26 Abs. 7 S. 1 GO NRW nur mit "ja" oder "nein" zu beantworten sein. Die von den Bürger:innen begehrte Antwort muss "ja" sein (Argument aus § 26 Abs. 7 S. 4 GO NRW)

Die Frage muss aus der Sicht verständige Bürger:innen aus sich heraus verständlich sein. Gerade mit Blick auf die Funktion der Frage für einen etwaigen späteren Bürgerentscheid, der einen Ratsbeschluss ersetzt, muss die Frage selbst aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit so eindeutig formuliert sein, dass sie auch bei isolierter Betrachtung keinen Zweifel an ihrem Inhalt aufkommen lässt.

vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss v. 15. Mai 2014, Az. 15 B 499/14, Rn. 18, juris.

Ein Bürgerbegehren muss sich demnach auf eine konkrete, durch die Bürgerschaft zu treffende Sachentscheidung richten. Maßgeblich ist der Text der zur Entscheidung zu bringenden Frage.

Die Fragestellung eines Bürgerbegehrens muss auf eine konkrete Sachentscheidung gerichtet sein, da die Fragestellung im Erfolgsfall Grundlage für einen entsprechenden Bürgerentscheid ist, der eine abschließende Entscheidung der Bürgerschaft über eine bestimmte Sachfrage trifft und im Erfolgsfall in seiner Wirkung einem entsprechenden Ratsbeschluss gleichsteht. (§ 26 Abs. 8 S. 1 GO NRW)

Aus der Fragestellung muss deutlich werden, was die Folge eines entsprechenden Ratsbeschlusses oder eines erfolgreichen Bürgerentscheids wäre; es muss klar sein, was im Erfolgsfall durch wen zu veranlassen wäre. Zwar mögen zur Vermeidung übergroßer Hürden auf dem Weg zur Mitentscheidung der Bürgerschaft gewisse Ungenauigkeiten der Formulierung des Anliegens hinzunehmen sein. Der Gegenstand der Entscheidung muss sich aber stets unzweideutig aus dem Text des Bürgerbegehrens ergeben. Denn dieser ist Grundlage sowohl der Entscheidung des einzelnen Bürgers für oder gegen das Bürgerbegehren als auch der des Rates über die Feststellung der Zulässigkeit des Begehrens oder eine diesem entsprechende eigene Entscheidung sowie eines Bürgerentscheids. Lässt der Text eine auf eine konkrete Sachentscheidung gerichtete Fragestellung nicht erkennen, ist das Bürgerbegehren unzulässig. Zum Mindestinhalt eines Bürgerbegehrens zählt neben einer auf eine konkrete Sachentscheidung der Bürgerschaft gerichteten Fragestellung darüber hinaus auch die Darstellung des

Entscheidungsgegenstandes. Nur eine eindeutige Umschreibung des Entscheidungsgegenstandes im Bürgerbegehren gewährleistet, dass eine dem Bürgerbegehren entsprechende Entscheidung des Rates oder ein erfolgreicher Bürgerentscheid dem Willen der Bürgerschaft entsprechen.

Auf den Unterschriftenlisten ist unterhalb der Zeile

"Gemäß § 26 der Gemeindeordnung: Die Unterzeichnenden beantragen, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Köln folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid gestellt wird:"

die Fragestellung

"Soll die Stadt Köln im Rahmen ihrer Unternehmensbeteiligungen darauf hinwirken, dass die RheinEnergie AG und deren Tochterunternehmen spätestens ab 2030 nur Strom aus erneuerbaren Energien liefern, wobei sie diesen selbst in eigenen Anlagen produzieren, im Rahmen von Stromlieferverträgen aus veröffentlichten Anlagen erwerben oder im Rahmen von Mieterstrommodellen zur Verfügung stellen?"

in Schriftgröße und Fettdruck sichtbar hervorgehoben.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Bestimmtheit hat das Oberverwaltungsgericht NRW wiederholt ausgeführt, dass eine resolutionsartige Meinungskundgabe nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann. Der Gegenstand müsse vielmehr eine Sachentscheidung in einer Angelegenheit der Gemeinde sein, die andernfalls vom Rat zu treffen wäre, und sich unzweideutig aus dem Text des Bürgerbegehrens ergebe.

Dem stehe nicht entgegen, dass sich der Rat im Rahmen seiner Zuständigkeit in einem von ihm zu treffenden Beschluss darauf beschränken dürfe, allgemeine Ziele und Absichten zu formulieren, ohne stets eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Denn § 41 Abs. 1 GO NRW überantworte dem Rat die Allzuständigkeit für grundsätzlich alle Angelegenheiten der Gemeinde. Dies beinhalte die Befugnis zu umfassender Beschlussfassung. Im Unterschied hierzu knüpfe die in § 26 Abs. 1 GO NRW gewählte gesetzliche Formulierung an eine konkrete durch die Bürgerschaft zu treffende Sachentscheidung an.

vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil v. 23.04.2002, Az. 15 A 5594/00, Rn. 17, juris.

Für eine lediglich resolutionsartige Meinungskundgabe liegen aufgrund der Beschreibungen der Ziele und Maßnahmen, die mit der Abstimmungsfrage inhaltlich verbunden werden, keine Anhaltspunkte vor.

Zwar verwendet die Begründung erläuternd die Formulierung *"Wir wollen daher eine Umgestaltung der örtlichen Energieversorgung mit einem ambitionierten, sofortigen Ausbau der erneuerbaren Energien, einem zeitlich festgelegten Ausstieg aus fossilen Energieträgern und einer Energiespar-Offensive."*

Die Fragestellung konzentriert dieses Vorhaben aber ausdrücklich und ausschließlich auf die Lieferung von "Strom aus erneuerbaren Energien".

Eine rechtlich relevante Unzulässigkeit ergibt sich daher aus der Formulierung der "Umgestaltung" nicht.

Die Formulierung der Frage bedarf einer genaueren Prüfung, soweit es dort heißt, die Stadt Köln solle "im Rahmen ihrer Unternehmensbeteiligungen darauf hinwirken" die RheinEnergie AG zu einer veränderten Strombelieferung zu veranlassen.

Einerseits ist fraglich, ob den Bürger:innen die gestufte Beteiligung der Stadt Köln über die GEW Köln AG und die Stadtwerke Köln GmbH gemeinsam mit der Westenergie AG an der RheinEnergie AG hinreichend bekannt ist.

Andererseits ist zu prüfen, was mit einem "Hinwirken" gemeint sein könnte.

Aus hiesiger Sicht sind beide Konkretisierungen sowohl im Rahmen einer allgemein sprachlichen Auslegung herzuleiten, als auch bereits hinreichend Gegenstand der öffentlichen und politischen Diskussion in der Bürgerschaft.

Jedenfalls seit Veröffentlichung der Kostenschätzung, die nicht nur in Form des Bürgerbegehrens selbst öffentlich gemacht wurde, sondern auch durch die städtische Pressemitteilung vom 01.09.2020, die Unterrichtung des Finanzausschusses und die anschließende Berichterstattung dürfte eine in jeder Hinsicht ausreichende Aufklärung sowohl der Bürgerschaft wie auch des Rates und der Verwaltung stattgefunden haben.

Die gestufte Gesellschafterstruktur, die umgangssprachlich auch mit den Worten "Tochterunternehmen"/"Enkelunternehmen" umschrieben wurde, ist einerseits publik wie andererseits auch, dass auf die einzelnen Teile des Gesamtkonzerns RheinEnergie AG unterschiedlich intensiv eingewirkt bzw. hingewirkt werden kann.

Bereits aus der Form der (komprimierten) Unterschriftensammlung in Form eines Bürgerbegehrens ergibt sich, dass das Begehren und seine Begründung auf zusammenfassende Formulierungen zurückgreifen können. Es ist daher am Beispiel der Gesellschaftsstruktur nicht

erforderlich, durch Verweise auf Gesellschaftsverträge, Beteiligungsquoten oder Organigramme über die Details rechtlicher Verbindungen aufzuklären.

Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, wonach etwa in Fällen von Bürgerbegehren für einen Neubau (eines Rathauses, eines Sportplatzes) auch keine technischen Ausführungen, Skizzen, o.ä. beizufügen sind. Auch in den Fällen des Erhalts von Einrichtungen (Eissporthalle, VHS) sind weder gesellschaftsrechtliche, noch technische Ausführungen im Details eingefordert worden.

Gleiches gilt daher auch für das vorliegende Begehren. Ob das Hinwirken schlussendlich in Form von Sachbeschlüssen, Haushaltsberatungen, Weisungen oder politischem Einvernehmen erfolgt, gibt das Bürgerbegehren nicht vor. Es bestehen aber keine Bedenken alle denkbaren Einflussnahmen gesellschaftsrechtlicher, kommunalrechtlicher und politischer Natur unter den Begriff des Hinwirkens zu fassen.

Die Kostenschätzung der RheinEnergie AG selbst zeigt im Rahmen einer Kontrollüberlegung, dass auch das Unternehmen in der Lage war die Fragestellung des Bürgerbegehrens als - zunächst gedachten - politischen "Arbeitsauftrag" anzunehmen und in der Projektion umzusetzen. Hierbei haben sich keine erkennbaren oder unüberwindbaren Verständnisprobleme ergeben.

Eine konkrete Beschreibung dahingehend, welche Beschlüsse Stadtrat oder Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte, Vorstände im Einzelnen zu treffen hätten ist für das Gesamtverständnis des Bürgerbegehrens nicht erforderlich.

An die sprachliche Abfassung der Fragestellung und die inhaltliche Begründung sind nach dem Willen des Gesetzgebers und der Rechtsprechung keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Das Rechtsinstitut Bürgerbegehren/Bürgerentscheid ist so angelegt, dass auch Gemeindeglieder:innen ohne besondere verwaltungsrechtliche Kenntnisse in der Lage sein sollen, die Fragestellung zum Bürgerentscheid zu stellen und dessen formelle Anforderungen zu erfüllen. Würde man von den Initiator:innen erwarten, dass diese zum Gegenstand ihres Begehrens konkret umsetzbare Angaben zur Umgestaltung der Stromgewinnung und des Stromerwerbs, sowie zur zukünftigen Stromgewinnung machen, würde ihnen das Fachwissen etwa von Gesellschaftsrechtler:innen oder Techniker:innen abverlangt werden, das nicht voraus zu setzen ist. Die Initiator:innen eines Bürgerbegehrens verfügen in der Regel nicht über das Fachwissen der Behörde. Um die Handhabbarkeit des Bürgerbegehrens für Bürger:innen zu sichern, wird man mit der Rechtsprechung nicht fordern können, dass die Fragestellung des Bürgerbegehrens so zu fassen ist, dass nur noch der Vollzug der Entscheidung zur Umsetzung des Bürgerentscheids notwendig wäre.

Durch einen Bürgerentscheid können vielmehr auch Grundsatzentscheidungen getroffen werden, die noch durch Detailentscheidungen im Kompetenzbereich des Gemeinderates ausgefüllt werden müssen. Andererseits muss die Fragestellung so bestimmt sein, dass die Bürger:innen erkennen können, wofür oder wogegen sie ihre Stimme abgeben. Es muss also erkennbar sein, welchen Inhalt die spätere, durch den Bürgerentscheid herbeizuführende Entscheidung haben wird, denn nur dann ist sie hinreichend direkt demokratisch legitimiert.

vgl. Verwaltungsgericht Augsburg Urteil v. 04.03.2016, Az. 7 K 15.664, BeckRS 2016, 122386, beck-online; Wansleben, in: Held/Winkel, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage, zu § 26 Anm. 2.

Beide Erfordernisse schließen sich nicht aus. Es ist anerkannt, dass *"Fragen in einer Form gestellt werden, die in ihrer Umsetzung also noch weiterer Detailentscheidungen bedürfen"*.

vgl. Wansleben, in: Held/Winkel, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage, zu § 26 Anm. 2.

Das vorliegende Bürgerbegehren will für das Unternehmen RheinEnergie AG abschließend entscheiden, dass die Gewinnung von Strom bis zum Jahr 2030 auf erneuerbare Energien umgestellt wird. Ähnlich wie der Bürgerentscheid über den Bau eines Rathauses keine Detailplanung enthalten muss, bedarf auch das vorliegende Bürgerbegehren keiner Einzelvorgabe, ob bestehende Kraftwerke umgerüstet, veräußert oder stillgelegt werden sollen, ob neue Anlagen erworben, erbaut oder vertraglich eingebunden werden sollen.

Damit ist es hinreichend bestimmt, entscheidend und abschließend. Es ist insgesamt auf eine Sachentscheidung durch die Bürgerschaft gerichtet.

Entscheidend ist, dass der Bürger unzweifelhaft erkennen kann, welchen Inhalt das von ihm unterstützte Begehren hat. Diese Funktion erfüllt das Begehren. Dazu müssen sich die für eine Entscheidung maßgeblichen Angaben - in einer üblicherweise auf eine DIN-A4-Seite limitierten Kürze - aus dem Text des Bürgerbegehrens selbst ergeben. Erforderlich ist damit, dass durch den Text der Entscheidungsgegenstand festgelegt wird, der aus der Entscheidungskompetenz des Rates herausgelöst werden soll.

vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil v. 23.04.2002, Az. 15 A 5594/00, Rn. 30, juris.

Durch die Beschreibung des Ziels und der Definition von erneuerbarer Energie und der Auslegung des Begriffs "liefern" im Begehrentext selbst können Bürger:innen den Inhalt des durch die Unterschrift unterstützten Begehrens zweifelsfrei zur Kenntnis nehmen.

Auch hinsichtlich der rechtlichen Bindungswirkungen der Sperrwirkung eines zulässigen Bürgerbegehrens (§ 26 Abs. 6 S. 7 GO NRW) oder der Wirkung eines zustande gekommenen Bürgerentscheids wie ein Ratsbeschluss (§ 26 Abs. 8 S. 1 GO NRW) bestehen keine Bedenken, die auf die Zulässigkeit der Frage zurückwirken.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass mit dem Bürgerbegehren das Ziel der Stromgewinnung nur aus erneuerbaren Energien durch die RheinEnergie AG und ihre Tochterunternehmen erreicht werden kann. Dass die RheinEnergie AG bzw. der Rat der Stadt Köln bislang andere Szenarien vor Augen hatten und möglicherweise auch inhaltlich weiter verfolgen möchten, bedeutet lediglich, dass derselbe Sachverhalt im Hinblick auf Risiko- und Kostenabwägungen unterschiedlich bewertet wird. Dies steht einer Zulässigkeit der Fragestellung nicht entgegen.

vgl. hierzu etwa Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil v. 14.08.2020, Az. 1 K 3411/19, Rn. 66, juris.

2.3.3. Materielle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Da die Bürger:innen an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde entscheiden (§ 26 Abs. 1 S. 1 GO NRW), muss der Gegenstand des Bürgerbegehrens eine Angelegenheit der Gemeinde betreffen, für deren Entscheidung der Rat die Organkompetenz besitzt. Daneben sind solche Angelegenheiten einem Bürgerbegehren nicht zugänglich, die in dem Negativkatalog des § 26 Abs. 5 GO NRW abschließend aufgeführt sind.

a) Verbandskompetenz / Organkompetenz

Die Entscheidung muss eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinde gem. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 78 Abs. 1 LVerf NRW, § 2 GO NRW betreffen.

Das vorliegende Bürgerbegehren berührt Gegenstände der kommunalen Beteiligung an einer Gesellschaft und der mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft (§ 41 GO NRW); die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Stromversorgung dient legaldefiniert einem öffentlichen Zweck der Gemeinde (§ 107a GO NRW). Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. (§ 113 Abs. 1 GO NRW)

§ 41 Abs. 1 S. 1 GO NRW überantwortet dem Rat die Allzuständigkeit für grundsätzlich alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Soweit einzelne Maßnahmen gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW als Geschäfte der laufenden Verwaltung als

auf den Bürgermeister übertragen gelten, ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine gesetzliche Fiktion (sog. unechte Delegation) handelt, die nur gilt, soweit der Rat sich diese Entscheidung nicht vorbehält.

Mit der Formulierung "an Stelle des Rates" soll der Anwendungsbereich von Bürgerbegehren weit gefasst und nicht etwa beschränkt werden auf diejenigen Entscheidungen, in denen ohne das Bürgerbegehren der Rat auch tatsächlich entscheiden würde und dies auch ohne Weiteres könnte.

vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil v. 19.02.2008 - 15 A 2961/07 -, NWVBl. 2008, S. 269.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat insofern festgestellt, dass es für das Merkmal "an Stelle des Rates" alleine darauf ankommt, ob der Entscheidungsgegenstand grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Rates fällt.

Damit sind sowohl Verbandskompetenz der Gemeinde wie auch Organkompetenz des Rates zu bejahen.

b) Negativkatalog

In § 26 Abs. 5 GO NRW findet sich ein umfassender Negativkatalog, der in einer enumerativen Aufzählung bestimmte Angelegenheiten benennt, die nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein können.

Danach ist ein Bürgerbegehren unzulässig über

- 1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,*
- 2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,*
- 3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,*
- 4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,*
- 5. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.*

Als ungeschriebener, aber selbsterklärender Ausschlussgrund ist zu ergänzen, dass ein Bürgerbegehren nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen darf.

vgl. zur Rechtsbereinigung etwa: Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, § 26 Abs. 5 GO NRW, 7, Stand: Aktualisierungslieferung Nr. 62.

Während sich bereits aus dem Wortlaut der Ziff. 1, 2, 4 und 5 ergibt, dass ein Verstoß nicht vorliegen kann, ist hinsichtlich Ziff. 3 darauf hinzuweisen, dass diese Vorschrift nicht etwa jede wirtschaftliche Betroffenheit der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe oder Beteiligungen umfasst. Eine derartige Regelungsweite wäre mit dem Wortlaut, aber auch mit der Historie, Systematik und dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht vereinbar. Gerade am - ebenfalls in Ziff. 2 enthaltenen - Ausschlussstatbestand der "Haushaltssatzung" hat die Rechtsprechung frühzeitig geklärt, dass nicht jeder Reflex eines Bürgerbegehrens auf den Haushalt einer Gemeinde zur Anwendung des Negativkatalogs führen kann und darf. Gleiches gilt auch für die im Übrigen abschließende Aufzählung.

Danach ist das Bürgerbegehren nicht gem. § 26 Abs. 5 GO NRW unzulässig, es verstößt auch nicht gegen ein gesetzliches Verbot.

c) Umsetzbarkeit

Dem Bürgerbegehren kann auch nicht fehlende Umsetzbarkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht entgegengehalten werden. Dies gilt auch für etwa in der Kostenschätzung der RheinEnergie AG als nicht durchsetzbare Maßnahmen im Falle von Minderheitsbeteiligungen. Denn jedenfalls steht es der RheinEnergie AG frei, derartige Minderheitsbeteiligungen auch aufzugeben, sofern die betroffenen Unternehmen (auch) der Stromlieferung dienen. Im Übrigen gehen aber sowohl die Kostenschätzung des Unternehmens selbst wie auch das Gutachten zur Kostenschätzung von einer vollständigen rechtlichen und tatsächlichen Umsetzbarkeit des Begehrens aus.

vgl. Vorlage-Nr. 2667/2020 mit Anlagen.

3. Ergebnis

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden wird dem Rat empfohlen, das Bürgerbegehren im Rahmen der Vorprüfung als zulässig zu erachten.

Düsseldorf, den 10.06.2021



Robert Hotstegs
Rechtsanwalt

Transparenzhinweis: Der Gutachter ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Hotstegs Rechtsanwaltsgesellschaft, Düsseldorf. Die Kanzlei berät seit 1994 auf dem Gebiet der Bürgerbegehren, überwiegend Initiativen. Er war von 2008 bis 2014 Mitglied im Landesvorstand von Mehr Demokratie e.V. - Landesverband NRW.